

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium der Archäologie
und Kulturgeschichte Nordostafrikas

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 79 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 10 . Oktober 2007

Studienordnung

für das Masterstudium der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 12. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung für dieses Fach und durch die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP-HU) ergänzt. Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP-HU als Teilzeitstudium studiert werden, wenn dafür Gründe vorliegen und es besondere fachliche Umstände nicht ausschließen.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem M.A./M.Sc.-Studiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studien-

ganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen über die materiellen und ideellen Hinterlassenschaften der nordostafrikanischen Kulturen von den Anfängen bis zur Epoche der mittelalterlichen christlichen Reiche sowie auf den Erwerb von Kompetenzen in archäologischen, kulturwissenschaftlichen und linguistischen Methoden, Arbeitsverfahren und Präsentationstechniken. Der Studiengang qualifiziert die Graduierten zur selbständigen Forschungsarbeit in einem enger abgegrenzten Bereich der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas und schafft dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundlagen für seine weitere Qualifizierung durch die Promotion in einem einschlägigen Fach. Die Absolventen sollen die Qualifikation zum disziplinenübergreifenden Arbeiten in jenen – nicht allein das Gebiet Nordostafrika und die Antike betreffenden – Tätigkeitsfeldern erlangen, die die Fähigkeit zur sorgfältigen Datenerhebung, zur fundierten Analyse komplizierter Befundsituationen und zur rezipientenadäquaten Vermittlung der Ergebnisse sowie die Bereitschaft, sich effizient in neue Themenkomplexe einzuarbeiten, voraussetzen. In den angebotenen Modulen werden Genderaspekte jeweils mit berücksichtigt. Lehrangebote des Faches, die sich auf die Genderproblematik beziehen, werden zudem für den Masterstudiengang Gender Studies geöffnet.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit zentralen Komplexen der Kultur (z.B. Keramikinventar, Sepulkralkultur, Kunst, Religion, Herrschaftsstrukturen) und Sprachen (z.B. Chronolekte des Ägyptischen, Meroitisch, Nubisch) des vorislamischen Ägypten, des Mittleren Niltals und des Horns von Afrika. Weitere Gegenstände sind die Beziehungen des Areal zu den Nachbarkulturen, seine Einflüsse auf die Kulturentwicklung Europas und die Transformationen der alten Kulturen in den modernen Gesellschaften des Areal. Die Situierung an der Schnittstelle zwischen der mediterranen, der vorderasiatischen und der innerafrikanischen Zone, über enorme Zeiträume anhand vielfältigen Quellenmaterials nachvollziehbare Entwicklungen sowie die erstmalige Entstehung und Verbreitung von bis heute maßgeblichen Kulturtechniken (z.B. Steinarchitektur, Versprachlichung von Symbolsystemen, hybride Informationsspeicher- und Kommunikationsmedien) verleihen dem nordostafrikanischen Areal eine besondere Relevanz für Untersuchungen zur Typologie langfristiger kultureller Prozesse.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 10. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

(3) Die Studierenden werden mit den für die einzelnen Teildisziplinen des Faches wesentlichen Theorien und ihrer Position in der Forschungsgeschichte vertraut gemacht. Sie erwerben die Fähigkeit, die Funktion von Objekten, Bildern und Texten in der Konstruktion von Kultur zu erkennen, ihre Zusammenhänge untereinander und mit anderen kulturellen Äußerungen, Praktiken und Dispositionen zu thematisieren und die Möglichkeiten und Grenzen ihrer wissenschaftlichen Auswertung abzuschätzen.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, dass gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Angebote in Fächern wie Ägyptologie, Ur- und Frühgeschichte, Sprachwissenschaft und Afrikanistik.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme in Form von regelmäßigen Diskussionsbeiträgen, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzpräsentationen, Referate oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in

- Veranstaltungen im Umfang von 70 Studienpunkten im Fach Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas,
- Veranstaltungen im Umfang von 10 Studienpunkten im Fach Kulturwissenschaft oder Griechisch-römische Archäologie
- Veranstaltungen im Umfang von 10 Studienpunkten in einem beliebigen Fach.

Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

Zu den Modulen gehören:

... im 1. Semester:

- das Modul „Jüngerer Ägyptisch“ (AKNOA 10) 10 SP

... im 1. und 2. Semester:

- das Modul „Archäologische Feldforschung“ (AKNOA 11) 10 SP
- das Modul „Kulturelle Ausdrucksformen“ (AKNOA 12) 10 SP

... zwischen 1. und 3. Semester

- ein Modul „Exkursion“ (im Regelfall im 2. Semester) 10 SP
- ein „Praxismodul“ 10 SP
- ein „Modul nach Wahl im Fach Kulturwissenschaft oder Griechisch-römische Archäologie“ 10 SP
- ein „Modul nach Wahl in einem anderen Fach“ 10 SP

... im 2. und 3. Semester:

- das Modul „Sprachgeschichte und sprachliche Variation“ (AKNOA 13) 10 SP
- ein „Forschungsmodul“ (AKNOA 14) 10 SP

... im 4. Semester

- Examenskolloquium 4 SP
- Masterarbeit 24 SP
- Verteidigung 2 SP

Summe: 120 SP

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Seminar (SE), als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden und umfassen 4-6 Studienpunkte.

Projekt tutorien (PRT):

Projekt tutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkten.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie umfassen in der Regel 4 Studienpunkte und unterschiedlich intensives Selbststudium und können auch geblockt absolviert werden.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum:

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer zwischen 6 und 12 Studienpunkten.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Master Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (AKNOA) – Module

Modul AKNOA 10: „Jüngerer Ägyptisch“ (Pflichtmodul im 1. Semester)				
Lern- und Qualifikationsziele: Um die Mitte des 2. vorchristlichen Jahrtausends schlug sich in der geschriebenen Sprache ein typologischer Wandel nieder, der mit dem Übergang zum Jüngerer Ägyptisch den deutlichsten Einschnitt innerhalb der ägyptischen Sprachgeschichte markiert. Das Modul beinhaltet die Einführung in einen der jüngeren Chronolekte des Ägyptischen (Neuägyptisch, Demotisch, Koptisch) unter Berücksichtigung seiner spezifischen sprachhistorischen Stellung und soll die Studierenden befähigen, mittelschwere Texte zu lesen, zu analysieren und zu übersetzen.				
Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Kenntnis des Älteren Ägyptisch				
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche (Beispiele)
Sprachkurs	2	4	regelmäßige kleinere schriftliche Arbeiten und Kurzklausuren	„Einführung ins Neuägyptische“, „Lektüre neuägyptischer Texte“; „Einführung ins Koptische“, „Lektüre koptischer Texte“, „Lektüre napatanischer Texte“
Sprachkurs	2	4	kontinuierliche Vor- und Nachbereitung	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP):	Klausur von 90 Minuten, 2 SP			
SP des Moduls insgesamt:	10			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Häufigkeit und Aufwand	jährlich angeboten; 60h Präsenzzeit und 240h für Nachbereitung, Lernen von Grammatik und Vokabular, Hausaufgaben sowie Vorbereitung und Erbringen der Arbeits- und Prüfungsleistungen			

Modul AKNOA 11: „Archäologische Feldforschung“ (Pflichtmodul im 1. und 2. Semester)				
Lern- und Qualifikationsziele: Gegenstand des Moduls sind Einblicke in Methoden, Arbeitsverfahren und die Forschungsgeschichte archäologischer Forschung in Nordostafrika. Theoretische Konzepte und Interpretationsmöglichkeiten archäologischer Befunde werden gleichermaßen behandelt wie praktische Vorgänge, Abläufe und Methoden bei Ausgrabungen. Das Modul soll die Studierenden befähigen, archäologische Dokumentationsverfahren nachzuvollziehen und selbständig umzusetzen sowie fachspezifische Publikationen kritisch zu lesen und zu analysieren.				
Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche (Beispiele)
Seminar (ggf. Vorlesung)	2	4	ein Referat von 30-45 Minuten (bzw. regelmäßige Diskussionsbeiträge und aktive Mitwirkung an der Abschlussdiskussion)	„Archäologie Nordostafrikas 1842-1950“, „Theorie und Praxis der Ausgrabung“, „Archäologische Dokumentationsverfahren“, „Archäologische Publikationen“, „Die Konstruktion der ägyptischen Frühgeschichte“
Seminar	2	4	ein Referat von 30-45 Minuten	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP):	eine schriftliche Hausarbeit von nicht mehr als 15 Seiten oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten, 2 SP			
SP des Moduls insgesamt:	10			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Häufigkeit und Aufwand	jährlich angeboten; 60h Präsenzzeit und 240h Nachbereitung, selbständiger Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Arbeits- und Prüfungsleistungen			

Modul AKNOA 12: „Kulturelle Ausdruckformen“ (Pflichtmodul im 1. und 2. Semester)				
Lern- und Qualifikationsziele: In diesem Modul sollen die Studierenden in ihrem bisherigen Studium erworbene Kenntnisse zur Kulturgeschichte Nordostafrikas vertiefen. Gegenstand ist die gesamte Breite kultureller Ausdrucksformen, von Wohn- und Grabkultur bis zu Kunst und Keramikproduktion. Der Schwerpunkt liegt auf diachronen Prozessen; es werden aber auch regionenspezifische Phänomene und Aspekte spezifischer Epochen behandelt. Ziel ist neben der vertiefenden Kenntnis kultureller Ausdrucksformen das Verständnis über die Verfahren, Möglichkeiten und Grenzen ihrer Auswertung für kulturwissenschaftliche Fragestellungen.				
Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche (Beispiele)
Seminar (ggf. Vorlesung)	2	4	ein Referat von 30-45 Minuten (bzw. regelmäßige Diskussionsbeiträge und aktive Mitwirkung an der Abschlussdiskussion)	„Sepulkralkultur“, „Profanarchitektur“, „Repräsentation von Herrschaft“, „Die Entstehung der ägyptischen Zivilisation“, „Prähistorische Gesellschaften im Niltal“, „Nomaden und Sesshafte“, „Gattungen und Geschichte der ägyptischen Kunst“, „Ursprünge und Entwicklung der Keramikproduktion im Mittleren Niltal“, „Die Kunst des christlichen Nubien“
Seminar	2	4	ein Referat von 30-45 Minuten	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP):	eine schriftliche Hausarbeit von nicht mehr als 15 Seiten oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten, 2 SP			
SP des Moduls insgesamt:	10			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Häufigkeit und Aufwand	jährlich angeboten; 60h Präsenzzeit und 240h Nachbereitung, selbständiger Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Arbeits- und Prüfungsleistungen			

Modul AKNOA 13: „Sprachgeschichte und sprachliche Variation“ (Pflichtmodul im 2. und 3. Semester)				
Lern- und Qualifikationsziele: In dem Modul sollen die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in ihrem bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse des Älteren und Jüngeren Ägyptisch vertieft, in einen systematischen sprachgeschichtlichen Zusammenhang gestellt und durch die Beschäftigung mit anderen Sprachen des Areals (z.B. Nubisch, Meroitisch, Äthiopisch) ergänzt werden. Ziel ist es, dass die Studierenden die Ausprägungen, Ursachen und Möglichkeiten zur Interpretation diachroner wie synchroner Variation kennenlernen und in die Lage versetzt werden, sprachliche Veränderungen auch vor dem Hintergrund außersprachlicher Prozesse zu bewerten.				
Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls „Jüngeres Ägyptisch“				
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche (Beispiele)
Seminar	2	4	kontinuierliche Vor- und Nachbereitung sowie kleinere schriftliche Aufgaben oder ein Kurzreferat	„Ägyptische Texte unterschiedlicher Sprachstufen“, „Ägyptische Texte unterschiedlicher Genres“
Seminar (ggf. Vorlesung)	2	4	ein Referat von 30-45 Minuten (bzw. regelmäßige Diskussionsbeiträge und aktive Mitwirkung an der Abschlussdiskussion)	„Die historische Entwicklung der ägyptischen Sprache“, „Sprachkontakt“, „Kultur-, Medien- und Sprachwandel“, „Die Sprachen Nubiens“
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP):	schriftliche Hausarbeit von nicht mehr als 10 Seiten oder eine Klausur von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten, 2 SP			
SP des Moduls insgesamt:	10			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Häufigkeit und Aufwand	jährlich angeboten; 60h Präsenzzeit und 240h Nachbereitung, selbständiger Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Arbeits- und Prüfungsleistungen			

Modul AKNOA 14: „Forschungsmodul“ (Pflichtmodul im 2. und 3. Semester)				
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse in einem oder mehreren Teilbereichen der Disziplin Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas und soll die Studierenden insbesondere auf die Anfertigung der Masterarbeit vorbereiten. Gegenstände sind zentrale methodische wie arbeitspraktische Fragen und die aktuellen Entwicklungen in den jeweiligen Teildisziplinen (z.B. Feldarchäologie, Bauforschung, Sozialgeschichte, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft, Linguistik). Durch intensive Lektüre, kritische Analyse und Besprechung neuerer Veröffentlichungen sollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in die Lage versetzt werden, Perspektiven und Probleme möglicher Gegenstandsfelder für die Examensarbeit realistisch einzuschätzen und eine sinnvolle Schwerpunktsetzung vorzunehmen.				
Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche (Beispiele)
Seminar	2	4	ein Referat von 30-45 Minuten oder regelmäßige Diskussionsbeiträge und aktive Mitwirkung an der Abschlussdiskussion	„Brennpunkte der Archäologie Nordostafrikas“, „Postprozessuale Archäologie“, „I-an Hodders Arbeiten zu Nordostafrika“, „Archäologie und Öffentlichkeit“, „Ethnologie und Archäologie: Segmentäre Gesellschaften“, „Neuere Forschungen zur ägyptischen Religion“, „Probleme der afroasiatischen Linguistik“
Seminar	2	4	multimediale Präsentation	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP):	schriftliche Hausarbeit (Besprechungsartikel oder Essay) von nicht mehr als 10 Seiten, 2 SP			
SP des Moduls insgesamt:	10			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Häufigkeit und Aufwand	jährlich angeboten; 60h Präsenzzeit und 240h für Nachbereitung, selbständiger Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Arbeits- und Prüfungsleistungen			

Modul: „Praxismodul“ (Pflichtmodul zwischen 1. und 3. Semester)				
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul beinhaltet frei wählbare Praktika im Sinne einer berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation. Diese umfassen berufsorientierte und wissenschaftsorientierte Praktika, zertifizierte Sprachkurse und Sprachpraktika im In- und Ausland. Das jeweils gewählte Praktikum soll den Studierenden ermöglichen, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen, Sprachkenntnisse zu vertiefen oder zu erwerben und Berufsperspektiven zu erhalten. Durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse werden sowohl berufliche Erfahrungen gewonnen als auch der reflexive Umgang mit dem im Studium erworbenen Wissen und Methoden gefördert.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Veranstaltungen		SP	Arbeitsleistung (Beispiele)	Themenbereiche (Beispiele)
von den Studierenden in Absprache mit einem/einer Lehrenden selbständig zu organisierende Praktika innerhalb oder außerhalb der Universität		8	Mitwirkung an Konzeption, Vorbereitung und Durchführung einer Ausstellung, einer Konferenz, eines Forschungsprojekts, einer archäologischen Ausgrabung	berufsorientierte Praktika (z.B. an Print- oder Filmmedienanstalten, Bibliotheken, Auktionshäusern, Restaurationswerkstätten, in Gremien der akademischen Selbstverwaltung), zertifizierte Sprachkurse (z.B. am Sprachenzentrum der HU) oder vergleichbare Sprachpraktika im In- und Ausland, wissenschaftsorientierte Praktika (z.B. an Museen, auf archäologischen Ausgrabungen, bei Forschungsprojekten)
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP):	jeweils ein Praktikumsbericht von nicht mehr als 10 Seiten Umfang, für alle Praktika zusammen 2 SP			
SP des Moduls insgesamt:	10			
Dauer des Moduls	1–2 Semester			
Häufigkeit und Aufwand	ein bis vier Praktika (je nach Dauer); insgesamt 300 Stunden			

Modul: „Exkursion“ (Pflichtmodul zwischen 1. und 3. Semester; in der Regel im 2. Semester)				
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul beinhaltet einen mehrtägigen Aufenthalt in einem oder mehreren Museen mit einschlägigen Sammlungen nordostafrikanischer Altertümer oder den Besuch archäologischer Stätten in Nordostafrika und zielt darauf ab, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Stätten und Relikte der Vergangenheit aus eigener Anschauung kennenlernen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Veranstaltungen	SWS	SP	Arbeitsleistung (Beispiele)	Themenbereiche (Beispiele)
Vorbereitungsveranstaltung zur Exkursion	1	4	Referat	Sammlungen ägyptischer und/oder nubische Altertümer; Besuch archäologischer Stätten im Nilal
Exkursion		4	Exkursionshandout	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP):	eine Kurzpräsentation vor Ort (max. 30 Min.) oder ein Exkursionsbericht von nicht mehr als 10 Seiten Umfang, 2 SP			
SP des Moduls insgesamt:	10			
Dauer des Moduls	1 Semester			
Häufigkeit und Aufwand	jährlich angeboten; insgesamt 300 Stunden Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung, selbständiger Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Arbeits- und Prüfungsleistungen			

„Modul nach Wahl im Fach Kulturwissenschaft oder Griechisch-römische Archäologie“ (Wahlpflichtmodul zwischen 1. und 3. Semester)				
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden wählen ein Modul aus dem Angebot der MA-Studiengänge Kulturwissenschaft oder Griechisch-römische Archäologie.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche (Beispiele)
je nach gewähltem Modul	var.	var.	je nach gewähltem Modul	Techniken und Praxen, Materialität und Historizität Archäologische Feldforschung Kulturelle Ausdrucksformen
je nach gewähltem Modul	var.	var.		
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	nach den Vorgaben des gewählten Moduls			
SP des Moduls insgesamt:	10 SP			
Dauer des Moduls	je nach gewähltem Modul 1–2 Semester			
Häufigkeit und Aufwand	jährlich; insgesamt 300 Stunden Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung, selbständiger Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Arbeits- und Prüfungsleistungen			

„Modul nach Wahl in einem anderen Fach“ (Wahlpflichtmodul zwischen 1. und 3. Semester)				
Lern- und Qualifikationsziele: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas versteht sich als interdisziplinärer Studiengang. Über den Kooperationsverbund von Archäologie und Kulturwissenschaft hinaus wird den Studierenden die Gelegenheit gegeben, konkrete Themen, Inhalte oder Methoden anderer Studiengänge in ihr Studium einzubeziehen und sich mit dieser interdisziplinären Arbeitsweise spezialisierte Berufsqualifikationen zu erwerben.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Arbeitsleistung	Themenbereiche (Beispiele)
je nach gewähltem Modul	var.	var.	je nach gewähltem Modul	Kunstgeschichte, Informatik, Physik, Literaturwissenschaft etc.
je nach gewähltem Modul	var.	var.		
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	nach den Vorgaben des gewählten Moduls			
SP des Moduls insgesamt:	10 SP			
Dauer des Moduls	je nach gewählten Modul 1–2 Semester			
Häufigkeit und Aufwand	jährlich; insgesamt 300 Stunden Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung, selbständiger Lektüre, Vorbereitung und Erbringen der Arbeits- und Prüfungsleistungen			

MA Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas, exemplarischer Studienverlaufsplan

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflicht	„Jüngerer Ägyptisch“ 2 LV, 10 SP			
	„Archäologische Feldforschung“ 2 LV, 10 SP			
	„Kulturelle Ausdrucksformen“ 2 LV, 10 SP			
			„Sprachgeschichte und sprachliche Variation“ 2 LV, 10 SP	
			„Forschungsmodul“ 2 LV, 10 SP	
		„Exkursion“ 1 LV + 1 EX, 10 SP	„Praxismodul“ 10 SP	
Wahlpflicht	Modul Kulturw. oder Gr.-röm. Archäologie 10 SP			
			Modul in einem anderen Fach 10 SP	
Pflicht				Examenskolloquium 1 LV, 4 SP
				MA-Arbeit + Verteidigung 24 + 2 SP
SWS	voraus. 12	voraus. 10 + Exkursion	voraus. 10 + Praktika	2
Studienpunkte (SP)	30	30	30	30

LV = Lehrveranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; SP = Studienpunkte

Prüfungsordnung

für das Masterstudium der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 12. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

- Anlagen: Übersicht über Modulabschlussprüfungen
- Anlage 1.1: Modulabschlussprüfungen im Kernfach (Fachwissenschaft)
- Anlage 1.2: Modulabschlussprüfungen – Berufswissenschaften (bei Wahl der Lehramtsoption)
- Anlage 1.3: Modulabschlussprüfungen - Berufs(feld)-bezogene Zusatzqualifikation (BZQ) (ohne Wahl der Lehramtsoption)
- Anlage 2: Eingangstest: Grundlagen der Deutschen Gebärdensprache (DGS I) als Zulassungsvoraussetzung für die DGS-Module II und III

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und mit den allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Kultur- und Kunstwissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer oder einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 10. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 SP auf das Fachstudium und 30 SP auf die Masterarbeit einschließlich Kolloquium und Verteidigung.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und zwei Stunden, bei essayartigen Formen bis zu fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach

der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss, Masterarbeit, Kolloquium und Verteidigung

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen der folgenden Module bestanden hat:

- „Jüngerer Ägyptisch“;
- „Archäologische Feldforschung“;
- „Kulturelle Ausdrucksformen“;
- „Sprachgeschichte und sprachliche Variationen“;
- „Forschungsmodul“;
- „Praxismodul“;
- Exkursion;
- Modul Kulturwissenschaft oder Griechisch-römische Archäologie.

(2) Der Masterstudiengang wird erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht worden sind, aktiv am Kolloquium teilgenommen wurde, und eine Masterarbeit in einem Umfang von 24 Studienpunkten sowie deren mit 2 Studienpunkten veranschlagten mündliche Verteidigung insgesamt mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 4 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 120.000 Zeichen Text nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird – unabhängig vom ersten Gutachten – von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in Anwesenheit der Prüferin bzw. des Prüfers und der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters oder einer anderen prü-

fungsberechtigten Person verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 8 zu 2.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren

Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Gesamtnote der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1 Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fach Archäologie und
Kulturgeschichte Nordostafrikas**

Modul	SP	Dauer und Umfang der Modulprüfung
AKNOA „Jüngerer Ägyptisch“	10	Klausur (90 Minuten)
AKNOA „Archäologische Feldforschung“	11	Schriftliche Hausarbeit (max. 15 S.) oder mündliche Prüfung (30 min)
AKNOA „Kulturelle Ausdrucksformen“	12	Schriftliche Hausarbeit (max. 15 S.) oder mündliche Prüfung (30 min)
AKNOA „Sprachgeschichte und sprachliche Variationen“	13	Schriftliche Hausarbeit (max. 10 S.) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 min)
AKNOA „Forschungsmodul“	14	Schriftliche Hausarbeit (max. 10 S.)
„Praxismodul“	10	Praktikumsbericht (max. 10 S.)
„Exkursion“	10	Kurzpräsentation (max. 30 min) oder Exkursionsbericht (max. 10 S.)
„Modul nach Wahl im Fach Kulturwissenschaft oder Griechisch-römische Archäologie“	10	Nach Vorgaben des jeweiligen Fachs
„Modul nach Wahl in einem anderen Fach“	10	Nach Vorgaben des jeweiligen Fachs